

RS Vwgh 1989/12/13 88/03/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO ist nicht nur bei Feststellung eines Blutalkoholgehaltes von 0,8 ‰ und darüber, sondern auch - ohne Rücksicht auf die Höhe des Blutalkoholspiegels - bei Vorliegen einer derartigen Beeinträchtigung durch Alkohol als erfüllt anzusehen, bei der der Lenker auf Grund seiner körperlichen und geistigen Verfassung ein Fahrzeug nicht mehr zu beherrschen oder die zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht zu befolgen vermag.

Schlagworte

TatbildAlkoholbeeinträchtigung von 0,8 ‰ und darüberAlkoholbeeinträchtigung unter 0,8 ‰Alkoholbeeinträchtigung
Fahrtüchtigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030186.X01

Im RIS seit

06.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at